

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-025/09
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 32

Termin der Tagung: 25.11.2009

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathausspitze	17.11.2009	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	18.11.2009
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.11.2009
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die „1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes“ beschließen.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:**Ausgangslage**

Händler der Innenstadt haben am 12.11.2009 einen Antrag auf Sonderöffnung der Verkaufsstellen für Sonntag, den 27.12.2009 bei der Stadt Cottbus gestellt.

Anlass für diese Sonntagsöffnung ist das Turmfest rund um den Spremberger Turm. Der Turmverein und die Händler wollen mit dieser Maßnahme dazu beitragen, die Innenstadt für die Besucher attraktiv zu gestalten und damit den Freizeit- und Erholungswert zu steigern.

Nach Brandenburgischem Ladenöffnungsgesetz können per Ordnungsbehördlicher Verordnung der Stadtverordnetenversammlung bis zu sechs Sonn- und Feiertage für eine Öffnung von Verkaufsstellen festgeschrieben werden. Mit der bisherigen Ordnungsbehördlichen Verordnung sind im Jahr 2009 fünf Sonn- und Feiertage für die Offenhaltung von Ladengeschäften genehmigt. Somit besteht die rechtliche Möglichkeit, dem Antrag der Händler für eine Offenhaltung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 27.12.2009 durch Änderung der bestehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung zu entsprechen.

Gemäß § 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an höchstens 2 Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

Der Antrag der Händler auf Sonderöffnung für den 27.12.2009 wird durch die IHK Cottbus und den Handelsverband Berlin Brandenburg e.V. befürwortet.

Mit der Änderung des Satzes 2 besteht ab 2010, unabhängig vom Monat, grundsätzlich die Möglichkeit an den vier Adventssonntagen zu öffnen.

Maßnahmen:

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend dem § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 30.03.2007 in der Stadtverordnetenversammlung am 25.11.2009.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

keine

2. Sicherstellung der Finanzierung:

keine

3. Folgekosten:

keine